

ORH-Bericht 2007 TNr. 33

Vollzug des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes

Jahresbericht des ORH

Die Zahl der Förderfälle würde sich ohne finanzielle Nachteile für die Leistungsempfänger um 40 % verringern, wenn Überschneidungen mit Leistungen der Jugend- und Sozialhilfe gesetzlich bereinigt würden. Zudem könnte in weiteren 20 % der Fälle die Förderung von Tagesheimkosten aufgegeben werden, da sie ausbildungsbedingt nicht notwendig ist. Insgesamt würde der Staatshaushalt um rd. 1 Mio. € entlastet. Der mit dem Vollzug verbundene Aufwand würde mehr als halbiert.

Beschluss des Landtags

vom 25. Juni 2008
(Drs. 15/10908 Nr. 2 p)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, einen Entwurf zur Änderung des BayAföG vorzulegen. Im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens soll geprüft werden, inwieweit Ansprüche nach dem BayAföG ausgeschlossen werden können, wenn die Heimunterbringung oder die Vollzeitpflege auch nach dem SGB VIII oder XII oder nach Art. 25 Abs. 3 BaySchFG dem Grunde nach gefördert werden könnte. Die Förderung des Besuchs von privaten Tagesheimschulen ist ebenfalls zu überprüfen. Dem Landtag ist bis 01.02.2009 zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 27.01.2009
(A 5 – M 5215.0-8b/2 366)

Zwischenbericht

**Stellungnahme des
Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und
Kunst**

vom 23. März 2010
(A 5 - M 5215.0-8b/6297)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Bayerischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz und des Bayerischen Ausbildungsförderungsgesetzes vom 27.07.2009 (GVBl S. 393) wurde die BayAföG-Förderung für Anspruchsberechtigte nach dem SGB VIII oder XII oder nach Art. 25 Abs. 3 BaySchFG ausgeschlossen und die Förderung des Besuchs von Tagesheimschulen beendet.

Anmerkung des ORH

Mit dem Änderungsgesetz vom 27.07.2009 wurde allen Forderungen des ORH entsprochen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und
Finanzfragen**

vom 6. Mai 2010

Kenntnisnahme.